639. Revel. d. 25. April 1801.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster,
Grosser Herr und Kayser
PAUL PETROWITSCH
Selbstherrscher von ganz Rußland p.p.
Allergnädigster Herr!

Es hegt sich der Baron Carl von Stackelberg als Besitzer des Gutes Lal in die Nothwendigkeit gesetzt, meinen gnädigsten Herrn, den Herrn Ritterschafts von Rennenkampff als Besitzer des Gutes Tuttomeggi mit folgendem vorzustellen unterthänigst Bericht zu thun.

Seine meiner Landsassen Bauern auf den Hofe Allakülla aufgenommene Bauren Michel Adu, hatte vor einigen Jahren mit seinem Tuttomeggischen Bauer die Aehnde getrieben, der Bauer hatte seinen Antheil Heu eingefahren, der Tuttomeggische Bauer hatte seinen Antheil nicht einfahren können, weil schlechtes Wetter war, und Tuttomeggische Bauer hatte einige Fuder Holtz zu fahren. Der Bauer Michel Adu hatte seinen Antheil bereits sein einem Hofe und seine Arbeit eingebracht, der Tuttomeggische Bauer die Arbeit verrichtet und den Tuttomeggischen Heuen die Arbeit gethan, hatte gebeten und mir Erlaubniß ertheilt, seinen Heuen mit meinen Bauren Holtz zu fahren, welches auch geschehen ist, und Michel Adu hat seinen Heuen eingebracht.

Der

der Jacusche Michel Ado zu Lubyanitza der
Lebenary Monats 16 Rest Faden zum Abhauen
des Holzes 6. zu diesem Ende begab er sich nebst
seinem Sohne mit zwey Pferde und seinem Pferde
bey diesem Tage auf den Tuttomeggischen Strand
Hanschey, woselbst er willig der Raimmy einige
Anzahlung zu begehen, zumal da der Tutto-
meggische Ewer ihn verschrieben hatte, er könne
das Holz zu finden ihm behilflich sein werden
wenn seine Holz fällen und abhauen. Schon
war der Ado mit seinem Holzfinden bis
Wanna Werke auf Landschau Grund und Boden
gekommen, als er von dem der beyzuziehen
Tuttomeggischen Dispenseur zurückgerufen, das
Holz auf dem Tuttomeggischen Platze abzuhauen,
und ihm Ado angewiesen wurde, dasselbe auf
der von dem Tuttomeggischen Hause gekommen,
neue Anpflanzung, für jeden auf das Tuttome-
gische Ewer Hanschey gefällte Holzfuder,
zu Rouble 4 Rt, folglich für drey Fuder
überhaupt 12 Rt bezahlen müsse. Worauf
der Ado zwar seine beyden Pferde zurück er-
hielt, diesen Platz aber nie so lange eigen-
mächtig mit dem Einwohner zurück behalten
wurde, bis er gänzlich nicht weiter

bekommen

2

[illegible] Wakk ab bis an die [illegible]
Jaska Mustabyta Sinix mit 12 Ke mit
Wistat Hütte.

Hier grenzte Land mit Hymmenschigkeit ab Knechtes
Land Hans Wittmeistad von Kennekamm Hof-
stück folgende Land gemessen.

Die grünen Land mit Tuttomeggi Bylindlasse
Grenzbuschstrecken gemäßlich mit Sinix abgestockt
mit, Hof mit Grenzbuschstrecken mit der Landstra-
ßita mit Graf gutrennt wird, Knicht Hinüber mit Hof
mit mit gemeinigen Meinyzumitten Tuttomeggischen
Hymischlag mit Ackerland gemäß, mit Hof ab ab
Mit Hügel gemessen, mit Hof mit Hof gemessen mit
Untersuchung ob die richtigen Hof gemessen sind
oder mit Hof gemäßigt wird, ab bis mit Mit
Mittlerer Hof Tuttomeggi mit 1, 2, bis 6 Ke mit
Geld mit Mit Knechtes Hütte mit Hof mit Hof
gemessen, welche mit.

Hier mit Hof mit Hof
mit Hof mit Hof mit Hof, Hof mit Hof Land
Knechtes Hof Tönno Jaani Abo mit Hof
Hütte Leppa Michel mit Herma Jaani Michel
Hof, 7 Stück mit Hof Hof, mit Hof Hof
mit gemeinen Hymm gegen Gemeinde mit Hof
Hof mit Tuttomeggischen Land gemessen, mit
mit Tuttomeggischen Hütte gemessen mit mit
Hof Hof Hofgemessen mit Hof Hymm-

Hof

[illegible] mit [illegible] Volk [illegible] nicht [illegible] Schwedischen Regierung zu [illegible] Kirchen, [illegible] verordnete [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] ihrer Wirthschaft [illegible] neue Art [illegible]
[illegible] Schaden, in-
[illegible] 7 Stück von ihrem eigenen Wirth-
[illegible] Pferd und Billigkeit [illegible] gehöri-
[illegible] Schutzbriefs zu lassen und
Ihr Herr Bittsteller von Rennenkampff
[illegible] seinen gegen meinen Unter-
[illegible] Willkühr und Eigenmacht zur Stra-
[illegible] gegen und ihm mehrerwähnt nicht steht,
[illegible] Jemand allen ungebührlichen eigenmächtigen
Handlungen zu enthalten, sondern derselben
auf angemessene weise ihn mit Ihnen diese
Schutzbriefsleistung namentlichen zu 30 Rubel
Banco-Strafe zu belegen zu verbinden.

Seiner gnädigen Erledigungsbescheid gewärtig,
stand, verbleibe in tiefster Submission, als

Ihro Kayserl. Majst.

gehorsamster Knecht
Carl Friedrich Baron Fridenberg

Im Jahr 1799. den 11. Mai.
Cr. L. P. L. M. J. d. H. G. H. n. j. W.

Der von dem Hrn Baron Carl von Stackelberg zu Leal wider den Hrn Rittmeister von Rennenkampff ~~wegen Bezahlung~~ von letzterm den Lealschen Bauren ~~wegen~~ gepfändete Zugvorräthe betreffend, ist, nachdem, dem Hrn Landmarschall distrikts den Auftrag zu ertheilen, über die von ihm in der Supplique angezogenen Thatsachen eine eidliche Untersuchung in loco vorzunehmen und wem selbige aufgetragen werde, deren Gebühr sich vorläufig auf 12 Rbl. belaufen würde, anzugeben, auch die Bestimmung zu treffen, ob diese Untersuchung auf Kosten des Bauren Jannuse Michel Adoffschen von Tuttomeggiste oder Zugvorräthe oder sonst Jemand der so willkührlich als unnöthig zum Beweis angeführten 12 Rbl. vorläufig zu geben und wie alsdann diese Gebühr dereinst zu vertheilen sey, Ein Edler Rath dahin resolvirt worden, daß

1) der Hr. Rittmeister von Rennenkampff vorgefordert werden, seinen Bauren von Tuttomeggiste Befehl zu ertheilen, sich mit Pferden und Schlitten, wie auch mit Proviant und Futter auf 3 Tage versehen, sich in Begleitung des Hrn Landmarschalls und des Hrn Gerichtsvogts nach Leal zu begeben, daselbst die Untersuchung anzustellen und darüber ein Protocoll aufzunehmen, welches sodann

2) dem Hrn Landmarschall zu communiciren, und

3) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

4) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

5) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

6) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

7) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

8) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

9) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

10) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

11) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

12) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

13) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

14) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

15) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

16) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

17) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

18) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

19) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

20) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

21) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

22) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

23) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

24) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

25) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

26) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

27) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

28) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

29) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

30) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

31) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

32) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

33) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

34) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

35) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

36) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

37) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

38) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

39) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

40) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

41) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

42) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

43) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

44) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

45) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

46) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

47) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

48) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

49) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

50) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

51) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

52) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

53) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

54) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

55) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

56) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

57) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

58) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

59) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

60) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

61) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

62) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

63) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

64) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

65) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

66) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

67) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

68) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

69) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

70) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

71) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

72) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

73) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

74) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

75) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

76) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

77) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

78) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

79) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

80) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

81) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

82) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

83) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

84) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

85) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

86) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

87) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

88) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

89) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

90) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

91) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

92) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

93) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

94) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

95) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

96) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

97) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

98) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

99) dem Hrn Rittmeister von Rennenkampff aufzugeben, daß er die Gebühr für die Untersuchung, welche sich auf 12 Rbl. belaufen wird, vorläufig bezahle, und

100) dem Hrn Landmarschall zu committiren, nach geendigter Untersuchung, die Gebühr zu vertheilen, und

zu leisten oder sich im nichtigen
Falle selbe eigenmächtigen Pfändung
der Lehensten denen Pfleglingen zu ent-
fernen, hinwegnehmen oder durch den
Lehens Consulenten Joseph Adolph v. Ita
beyden Vormündern Seppa Michael
u. Herma Jani Michael mögen
oder ihnen durch Einbringung ihrer
Klage mit einem Arrest wo die
Sache gehörig, verfahren
werden, indem sie sich durch
7 Pfund von ihren eigenen Mit-
verlassen, und Kraft h. Billig-
keit den gehörigen Schadenersatz
zu leisten u. 3. Jahr Zeit die Fall-
nisse von Rechnenschaft
müssen ablegen mögen stündigen
Ihnen denen Einnehmen
Pfleglichen u. Eigenmacht zum
Arrest erzogen u. ihm wech-
selseitig einzuhalten, sich in
Zukunft selber derjenigen ei-
genmächtigen Handlungen zu
enthalten, sondern derselbe durch
ungutmittlen wendt, die ihm
durch diese bestimmte Abstimmung
verursachten zu 30 Rthl. betra-
gende Unkosten zu ersetzen,
resolvirt. Dem Ehe- Gerichts-
der Anwendung sein Gutachten
zu verfügen, die in Pflegsachen
entstehenden Unkosten
der Pflegbefohlenen

1794.

Basel d. 18. Julii 1794.

An seine Excellenz Hochwohlgebohrn
Königliche Gouvernements-Regierung
Hochgeneigte Befehle
des Französischen Hauptquartiers

Den 13ten Julii nachts ist mir auf der Grenze
zwischen Laufen und Tabourey, in der Unter-
suchung über der Verhaftung des Herrn Rittmeister
Baron von Waldenburg, wider den Herrn
Rittmeister von Rennenkampff folgendes Zeug-
niß abgestattet. Januar Michely Adv. Sagte aus
daß von dem Tabourey'schen Bauern Jakob Jenken
8 gesalzene Häringe, welche gezogt, wegen der andern
schon aufgegangenen Hitze zu Verhaftung, und seinem Ver-
schlage, sie fürthin auf kürzere 3 Tage lang
wollte, aber auf der äußersten Grenze von Tabourey
wären sie nochmahl wieder von dem Tabourey'schen
Knecht gesucht und sich mit dem Hause Tabourey
gebracht und 1 Pfund Rauchfleisch welches aber
dem Deponenten wieder zurück gebracht, so
fürth nicht bezahlt mag Tabourey.
2. Testes Adv. von Ihm wären S. M. Knecht von dem
Tabourey'schen ungemeinen Handschlag einstreich

diese waren in dem Stalle eingeschlossen wo
Räume der Pastorey zum Futtermeyer gehauen
wo früher aber nur zwey und die
übrige waren zum Theil gemauert aber
beyde gemauerte, und der übrige waren
noch nur abgebrannte hinter in dem Futtermeyers
Stall (wo seine) eingebrochen gewesen Fenster wo früher
ab gewesen, zum dem Futtermeyers Stall Fenster
wo wieder aber nicht, weil wo sie nach wo
waren, diese Aussage wurde aber ganz von
dem Futtermeyers. Knechte Andreas wieder
sprochen, der Futtermeyers Knecht Andreas
Wasara sagen. wo wollen ab heute wenn der
auf dem Stall, wo der Laden schon sei
hier eingebrochen gewesen, nicht sein eingegeb
Futtermeyers hier Cäsar wären.

3. Cäsar Andreas Jungs. soll sei 9 Stück hier sei
in Futtermeyer eingebrochen zu Cäsar sei der
Stück Cäsar 1. 4. Mango sagen. wo 2 Fuß 1 Kl.
5. Hans Jaan wo 2 Fuß 1 Kl und 2 Arschen 75 Cäp.
6. Thelma Jungs Elias wo 2 Fuß 50 Cäp wo 1 Arsch 25 Cäp.
7. Herma Tönnis wo 2 Fuß wo 1 Arsch. 25 Cäp.
8. Hokka Jungs. wo 3 Stück 150 Cäp.
9. Tönnis Tönnis wo 4 Arsch und 1 Stück. 150 Cäp.
10. Herr Hanso Andreas, sei 8 Stück hier 4 Kl.
11. Osma Jungs. 6 Stück hier 3 Cäp.
12. Barbe Hanso Tönnis wo 2 Arsch. 1 Kl.

die Leute sehr lange beschäftigt, aber nicht gesucht
so hier wären von dem Dahomeyischen Handelsplatz
eingebracht, der Ihnen Heil gemacht Heil eingemacht
genannt. Bei der Einfuhr, aber wegen der Zeit
des 15 Tage Stunde von dem Dahomeyischen Gebiet
Heil ist wegen seines Preises eingebracht wären.
die Leute haben es gut, sie sitzt es nur was
Ihnen wieder und Leider getrübt, und es zum
Handelsplatz geschafft. auf beschäftigt der Dahomey.
gische Negerkönig, und von Ihrem Besitz ein
Theil auf der Leute Gränzen gekommen. der
Dahomeyische Negerkönig Wapratasen sagten
wenn auch ein Theil von Ihrem Besitz genommen,
so wurde es Leute Land einfaches Studium ein
Ihnen gehörte, von wem aber wissen wir nicht.
Ihr Land ist an einen andern Besitz der Insel
der Dahomeyische Name Kalda Hano, sagten
der Negerkönig Besitz sich, und es gehört nicht
sehr gesund genug, Leute zu haben, es glaubte
er sitzt einige Tage Fieber. 4 Tage welches
sehr genug Leute es sei nicht beschäftigt. auf wenn
Leute sich eine Meile wandgelegen sabgesetzt.
der Negerkönig von Dahomeyia, sagte sich
wenn der Herr nach es besuchen sei sei das
sich begeben würde, sondern der gemeinen
Leute sitzt es von selbst gethan
aber ein Tag 2 bis 3 Tage absitzt begeben sei

[illegible] Jestetten 15 Aug. 1799.

[illegible]

Lieber [illegible] Herr Baron Staitelberg
und die mir abgegebene Forderung des
Herrn Ritmeister von Bernewitz.

[illegible] 19 Mai 1800.

Im Januar 1794. vom Jahr 1799.

Facta die ges vor dem Ar
in Tittemetz mit dem Kirch
den Herrn Baron v Stackelberg
am 13ten July 1799 zwischen Balthas
sar Andreas Hahnen Mad
seiner eigenen Ehefrau

Ehestandes
den wegen

Jan Leabert Allamb
Ehelich Jannuse Michle ado
selbe den Titemetzischen
Ehemann Ditto Jahkan, Aest
sohnen gänzlich und sämtlich
von denen sie sonstigen Ehe
lichen Rechten Herrschaft
Gerichtszwang zu thun. Jannuse
Michle ado war zu dem Mad
Müller mit die Musse gehei
rathet, und selbe dessen Ehe
wirthin, den Krieg ausgehalten
[illegible] sie beyderseits ihre mit
nach sammen Ehestand und
wo den Leabert Ehemann mit seinen Ehe
abrichten und wegschicken. Hie
mit gemeldte Ditto Jahkan
an selbe gesetzmäßig in Ehe
bindlich allein dem andern
wegen Ehe mit Jannuse Mich
ado einig und selbe mit
dem Leabert Ehegatten

Jura Sun Ehstin Jumala Loitzo
Serri- ehk Issand ülewalpitt.

Lehtsinsuddaja
Jan Jumala Sulane
Jan Ihmiswihk jenitzuse Lail
ehk Fittemaggi ülespitt ehk
Mallin Jan Lahmimuddajatzuse
Jumalikkuse ehk Jan Lahjutzuse
Mehdin, ülewalpitt Jan Lah
mimuddajan Ehstwa Loitzo wasta
ehk Valda Hann, ehk Jan
Issa Wihkun, ehk Jan Lahjutzuse
Armulikkuse. Sawan Issandan
Jan Mehdin Jan Ehstiwe Mehda
Salm Kalma Michel ja Ahkila
Peter immelikkan ehk Jan Lah
mise Issa Jumalikkuse, ehk
Jumala Jan Issanda. Jumal, Kes
olli Jumal ülewalpitt ehk Issand
Jesus. Ehk nemad Issa Lahsse
Jan Lahjutzuse Jan Jumalan Jan
Jan Lahjutzuse Issa Loitzo ja Ehstiwe Jan
ka Jumalan Jalgsen hoidmisse
Jumalikkus Essin, ja ülewalpitt Issand
Jesusen Jan Lahmimuddajatzuse Ehstiwe
Kun minnek maddan ka Jan
Lahjutzuse Wasta Salkkan ombo
Jumalikkun Essin. Ja minnek
Jumalikkun ehk Ommo ehk Salk Jalgsa

Jos wastuu Sanan sulku ko
Saaren kuko Kiviö Tomo
Jani ada ens Soozi ado
ind ker Erinne Seppa Michel
ind Herma Jani Michel kans
kuk ker Jukumiuuren kuko
Kuuluu ain Kanun Sarake
mennessä ind wiekata,
ker ainkin kuk ker Tutemaajan
kuk ke ker Marskalk wastuk
ei ainut ain Kuk Kans ke
ker Saapa mennessä ist.
Jos Kiviö Soozi ado ei
wanh ko Sana Jos Kuusi
Nalle, ke ker Kuuk, ind wiekka
ko Kans, ainkin wai Jos Ei
Saaren wai Tukemaan kuu Jos
Jerwennet Kuuluu kuuluu
Jaaren wastuu, ens ker Kuuroo-
Kans Jaaren mennessä ist, kuu
Jos Sana Jos ko Kans wastuk
kuuluu, ind ker Kiviö Soozi
ado sanoo wan Jaan Jaaren
Jaa Jos wiekata Kuskaan
Saaren kuu Jos Kanta ind
Jaaren kuuroo wastuk wiekata.

Jos Jos Jaaren wan mennessä
ist Jos ker ke ker Kaan Jaaren
Saaren Kans ker wastuk ain
wiekata Saaren kuk Jos

1768.

Gehdt. d. 12 Aug.
1768

Allerdurchlauchtigsten,
Großmächtigster Großer Herr
und Kaiser Herr Peter Wolfowitsch
Selbstherrscher von ganz Rußland
Allergnädigster Herr

Ich unterlege mit tiefster Ehrfurcht Ihr Kammerherr Peter Reinhold von Rennenkampff seinen Ihro Hochgebohrnen Baron Carl Friedrich von Stackelberg, worinnen über meine Person beschlossen, gnädigst folgendes:

Ihro Excellenz dem Herrn Baron von Stackelberg sind no gnädigen, dem 23sten April nächstvergangenen Jahres Ihro Kaiserl: Majestät allerhöchstes Commissorium, Ingrossirung Ihro Commando über mich ertheilend, wie auch einen Ihro Excellenz mit entsprechenden Instructionen zu versehen, um mir die Versicherung und Monitoria, die meinen Verhaftbefehl vorangehen, so wie mir den Ihro Excellenz bekannt gemachten zu leisten. Am 11ten May a.c. ist mir nebst andern meinen Sachen, diese Untersuchung betreffend mit Ihro Excellenz Herr Baron Stackelberg worden — wie der ganzen Betrug des Herrn Secretairs aber, gnädigst werden wird. Meiner Unschuld mich bewußt und von dem gänzlichen Ungrund der, Ihro Excellenz dem Herrn Baron von Stackelberg angebrachten, Beschwerden überzeugt, bin ich so, wie auch der einmonatlangen Arrest mir

Strafe

Herrn Landrichters Districtus über die auf-
getragene Untersuchung der geschehenen Excessen,
den falsch Ausschlag anlangend, bin mich von allen
dem strengsten, dessen ich befleissigt werde.
Da ich nun aber mich längere gnädig anstehen kann,
wird der Herr Baron von Falkelberg auf
mich den Ungrund suchen wollen,
nugsamb bestrafen über mich klagen, auf
meinen fillichen Charakter schelten werden,
bei und mir, meinen gnädigen Chef mich meine
Ehre so Ehre anbetrat: so sehe ich mich, ob
wohl ich mich übergangen fühle, dem Kaiserl:
Reichs Commissions Ordinantmäßig Enquirung, wer,
ob schon selbsten und dem Landrichter E.
Report den Ungrund der geschehenen Excessen,
den abnehmen und den muthwilligen Excessanten,
derselben, nach Vorschrift im 3 Theil Artickel XXXIV.
Titul 1 Theils der Landgerichts Ordnung, den,
nach vorangehl, Remission, durch Abnehmung,
liegen in seinem benehmen wohl fallen wer,
Ungn und mich gegen die mir ganz sehr grund,
losen Anschuldigungen, nachsagen kann, zu
bitten, doch auf Ewr: Kaiserl: Majestät. Ge,
fahr, befohlen werde, mir nun baglaubte Ab,
schrift des Reports des Herrn Landrichters
Districtus, Entschuldigung, am 11ten May v. J.
Ihm abgetragenen, Untersuchung der, absei,
ten des Herrn Baron Carl Friedrich von
Falkelberg wieder mich am 25ten April v. J.
gethanen, Excessen, gnädigst zu haben mich, von

Abs

—

Abtheilung dieser Sache mir zu ertheilen,
damit ich vorher mich mit meinen Leuten
und meinen englischen Vollmacht einbringe.

Allergnädigster HErr

Ihro Kayserl: Maytt: seyen in allen unterthänigst am, sintemahl die Acten zu geben.
Augusti 1699. meine Anherkunft und
Alles gehorsamst in die erforderliche Consideration,
wenn Ragotzy und sein mündiger Mitconsort des Printzens Peter Leopold von
Lothringen Printz. Gemahlin der Printzessin
Franz. Printz. Hoheit

Anstellung und
Sold
für
den Artillerist. Peter
Reinhold von Reimers
Kamptz
wider
den Herrn Baron Carl
Friedrich von Stackelberg.

Demnach zum Vollmacht dem Herrn
Graf Albaum, und da Dessen meinem
mündlichen dem Herrn Grafen von Haenelberg
zu Cöln, bey der Königlichen Hochlöblichen
Gouvernements Regierung zu
agiren

14

Peter Reinhold Rennenkampff

ГЕРБОВАЯ БУМАГА. ЛИСТЪ. 1798 ГОДА. ЦѢНА 5

15

Im J. 1800. den 19. May

Mündlich den 23. May

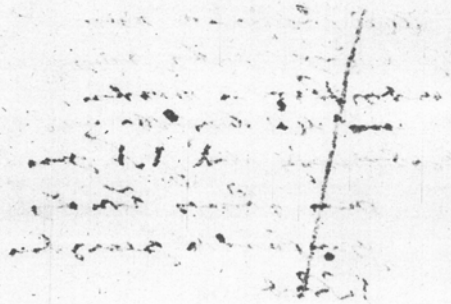

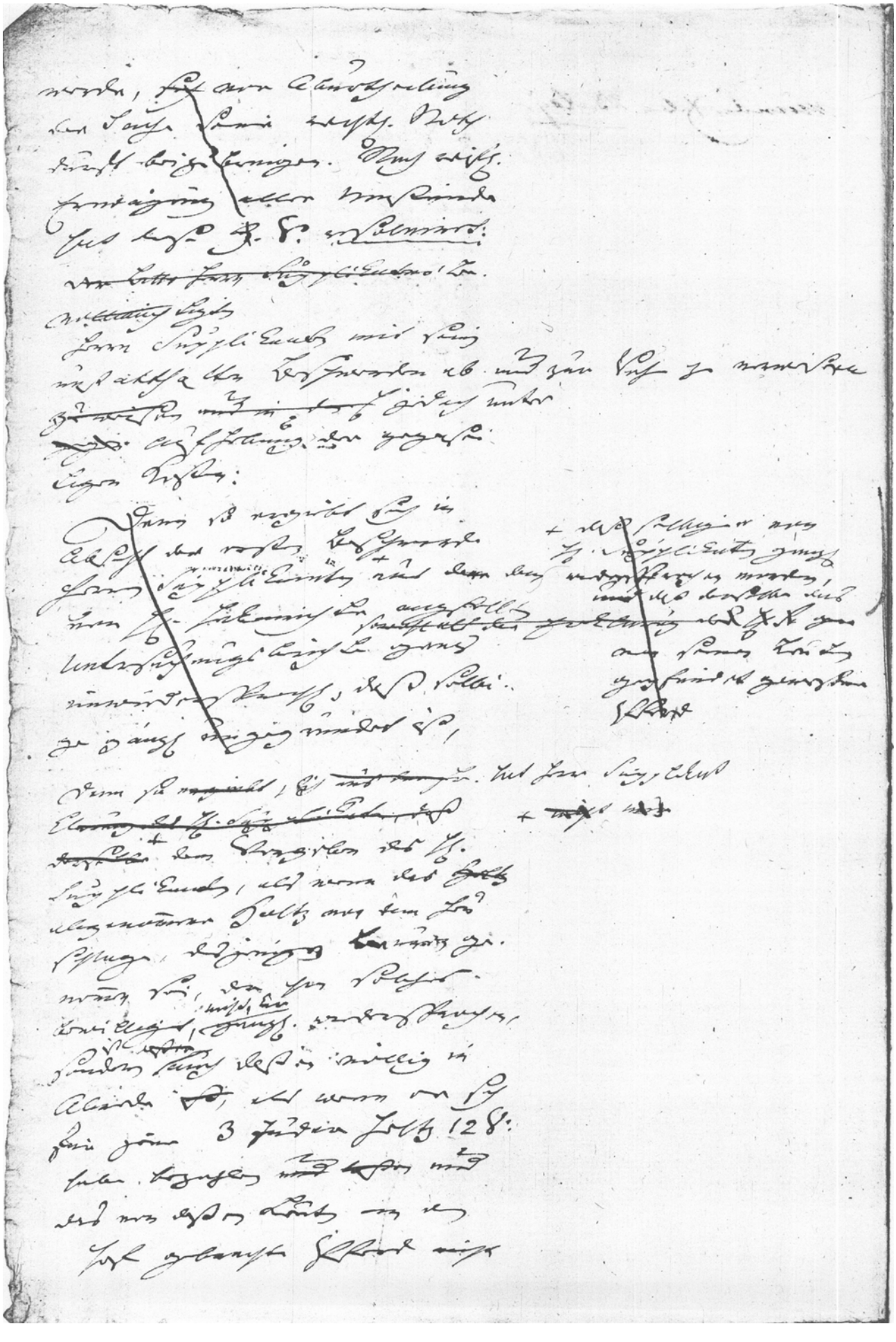

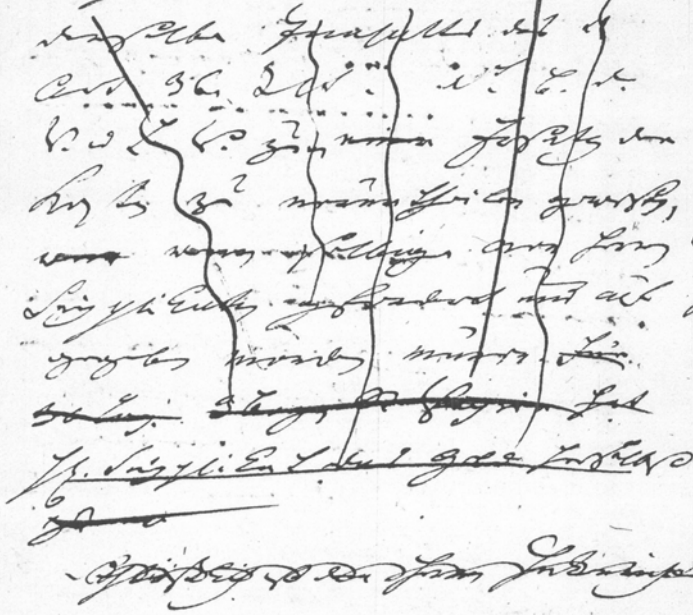

228/ Lingk. d. 26 Jan. 1801.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster
Grosser Kayser und Herr
PAUL I & I R O W I T S C H
Selbstherrscher aller Reussen
Allergnädigster Herr!

19

Ich bittet der Titularrath Franz Ulrich Albaum, als Bevollmächtigter des Herrn Titularrathes Peter Reinhold von Rennenkampff, worinnen aber meine Bitte besteht, zeigt folgendes:

Da ich zur Abfassung der Gerichtsakten meines Committenten Herrn Mandanten meine gerichtliche Vollmacht zu Abfassung derjenigen Resolution ertheilt, die Ihr Hochverordnete Kayserliche Estländische Gouvernements Regierung am 19ten May 1800. auf die unterthänigste Klage des Herrn Barons Carl Friedrich von Stackelberg, als Besitzers des Gutes Lal, wider meinen Herrn Mandanten, als Besitzer des Gutes Suttlomeggi, mag nun angebliche angebliche

[illegible] d. 29 Jan. 1801.

Erklärung, präsentirt hat, so bitte ich, des Kaysl
Legation Ihro Kayserz. Majestät beygelegen
worden, mir Ihro eine gnädigste beylage
schrifft der verwittibten Kayserin zu ertheilen

Allergnädigster Herr!

Ihro Kayserz. Majestät haben in allerun-
terthänigst an, hierüber den Befehl zu geben.
den Januar 1801. diese Bittschrifft zu
setzen in die gehörige Gouvernements Re-
gierung. Wallachay

Vormundschaftliche Bitte

für

den Fideikommiß-Besitzer Franz Ulrich
Albrecht auf Lenkenhöfe, Königlich
Preußischen Herrn Kammerherrn Peter
Reinhold von Rennenkampff

Mundy

21 Jan d 1800. den 8 Febr.

Auf Befehl d. Kn. Sal. d. 4. 9.
nach Abschluß d. Vertrages d. Bitt.
d. d. Rat. albaum, d. Birol.
nächstige Hr. Ritmeister Peter
Reinhard von Rennenkampff.
dass sie zur Besprechung der
Genehmigung seiner
Hr Mandanten, und
absolute Ordre von
d. Hr. G. R. in Sachen d. Hr Baron
Carl Friedr. von Markelez und
all Besitze d. diesseits d. Aa
seiner Hr Mandanten, d. Besitze
der Güter Tatkonezzi. +
Aa gehörte Resolution vom
19. May 1800 ertheilt worden,
resolvirt, Hr Supplicantis Bitt
die deferiren d. demselben nun
von d. Canzley d. Hr G. R. genom-
mene Abschrift der letzte Resolu-
tion vom 19 May 1800, nebst d. vor-
hin erhaltenen Bescheidung
hier zurück.

Für die Gütige Aufsicht [illegible] verbleibt

+ wegen angeh. Ungl. diesseitige Klandung

Extract [illegible] Ordinari Post Zettul, [illegible]
Ende von Rehbinder, [illegible]
[illegible] Regiments des Hr. Obristen
von Stackelberg unter Hr. Obristen
von Benckendorff, [illegible] Unterschrift &c.